

Antragsteller

Beschreibung der Anlage:

(Text bitte vervollständigen und Zutreffendes ankreuzen bzw. Ergänzungen einfügen)

Herr/Frau/Firma _____ beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach/an der Fassade des Gebäudes _____ der Betriebsanlage _____ in _____, _____.

- Die Montage erfolgt mittels _____⁰ Anstellwinkel auf einem Flachdach. Die Standsicherheit der PV-Anlage wird mittels Ballastgewichten unter Berücksichtigung der Schnee- und Windlasten entsprechend der gültigen Lastnormen gewährleistet.
- Die Montage erfolgt parallel zur Dachneigung.
- Die Montage erfolgt als Indachausführung.
- Die Montage erfolgt auf andere Art:

Die Module sind südlich ausgerichtet, Abschattungen sind über das gesamte Jahr minimal, es gibt keine nahen Verschattungen.

Zur Umwandlung des gewonnenen Gleichstromes werden Wechselrichter der Firma _____ verwendet. Der Wechselrichter beinhaltet die Trennmöglichkeit auf der Gleichstromseite, die Netzüberwachung sowie den Personenschutz. Der / die Wechselrichter werden im Gebäude im Raum _____ / alternativ: im Freien aufgestellt.

Sofern im Freien aufgestellt: Der / die Wechselrichter weist/weisen einen Schalldruckpegel in 1 m Abstand von _____ dB / alternativ: Schallleistungspegel von _____ dB auf.

Die DC Verkabelung erfolgt mittels doppelt isolierten Solarkabel

- an der Gebäudeaußenseite
 - im Innenbereich des Gebäudes
- (Darlegung der Kabelführung mit Verlegeart)

Zusammenfassung der Anlagedaten

Betreiber

Name: _____
Straße – Hausnummer: _____
Plz. – Wohnort: _____
Tel.: _____

Standort:

Straße – Hausnummer: _____
Plz. – Ort: _____
Grundstück Nr.: _____
Katastralgemeinde: _____
Katastralgemeinde Nr./Grundbuch: _____

Module:

Hersteller:
Type:
Nennleistung: Wp
Modulanzahl: Stk.
Bruttogesamtfläche: m ²
Gesamtleistung: kWp

Wechselrichter:

Hersteller:
Type:
Nennleistung: kW
Anzahl: Stk.

Engpassleistung:

Summe der Wechselrichter-Nennleistungen
---	-------

Abgeschätzte Jahresenergieerzeugung:

Pro Modul kWh/a
Gesamtanlage kWh/a

Allgemeine Angaben:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die PV-Anlage wird in allen ihren Teilen so errichtet, dass sie dem **Stand der Technik** entspricht.
- Alle Anlagenkomponenten werden entsprechend der gültigen Vorschriften, im Speziellen der **OVE E 8101-7-712** („Photovoltaische Anlagen-PV Anlagen – Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“) errichtet und betrieben.
- Die Schutzmaßnahmen werden gemäß **OVE E 8101** ausgeführt und einer Erstprüfung unterzogen.
- Die Unterkonstruktion ist für den entsprechenden Standort **statisch bemessen**.
- Es entstehen **keine unzumutbaren Belästigungen** durch Lärm, mechanische Schwingungen, Blendwirkungen etc.

Brandschutztechnische Angaben:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die PV-Anlage wird entsprechend der **OVE-Richtlinie R 11-1: 2022-05-01** (PV-Anlagen – Zusätzliche Sicherheitsanforderungen zum Schutz von Einsatzkräften) errichtet und betrieben.
- Durch die Errichtung der PV-Module werden keine brandschutztechnische Einrichtung beeinflusst (z.B. RWA-Anlagen).
- Durch die Errichtung der PV-Module werden keine Brandabschnitte überbrückt.
- Die max. Generatorfläche pro Generatorfeld von 40m x 40m wird nicht überschritten und der erforderliche Freistreifen von 1m zwischen den Generatorflächen, zum Ortgang und zur Traufenkante oder Attika wird eingehalten.
- Im Störfall sind durch die Einsatzkräfte keine Schalthandlungen durchzuführen.

- Die von den Einsatzkräften erforderlichen Schalthandlungen im Störfall werden einvernehmlich im Zuge einer Einweisung festgelegt.
- Die Dokumentation und Kennzeichnung der PV-Anlage werden entsprechend der OVE-Richtlinie 11-1 Punkt 6 durchgeführt.
- Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen werden durch die Umsetzung von baulichen Maßnahmen bei der Leitungsverlegung gewährleistet.

Hinweis: Die Erreichung der Sicherheitsanforderungen durch bauliche Maßnahmen bei der Leitungsverlegung ist nur möglich, wenn das Gebäude bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wie beispielsweise:

- ein Rettungsweg über die Fassade/Dach im Bereich der PV-Module (z.B. bei Vorhandensein eines Treppenhauses gemäß OIB-Richtlinie 2 Tabelle 2a oder 2b) ist nicht erforderlich.
- die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr werden durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt

- Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen werden durch die Umsetzung von technischen Maßnahmen gewährleistet. Als technische Maßnahme wird nachstehende Einrichtung umgesetzt:
 - Kurzschlusseinrichtung
 - Einrichtung zum Trennen
 - DC/DC – Wandler
 -
 -

Hinweis:

Die technische Einrichtung muss sicherstellen, dass bei deren Auslösung an keiner Stelle der PV-Anlage eine Spannung von über 90V auftreten kann. Es ist daher eine quellennahe Abschaltung erforderlich. Eine Trennung der DC-Leitung lediglich im Bereich des Wechselrichters ist **keine** quellennahe Abschaltung.

Angaben aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten bei Absturzstellen und Zugängen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppeln etc.) werden dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen für Personen gegen Absturz vorgesehen (wie zB Geländer, mitlaufende Sicherungssysteme, Sekuranten, Stiegen, Wartungsstiegen, Leitern mit Rückenschutz, Ausstiege auf das Dach vom Gebäudeinneren usw.)
- Die Verkehrswege für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Störungsbehebung werden in den zu begehenden Bereichen eine nutzbare Mindestbreite von 1 m aufweisen (gleichlautend wie die Planungsvorgabe der Landesstelle für Brandverhütung).
- Dachelemente wie Lichtkuppeln, Dachflächenfenster etc. werden durchbruchssicher ausgeführt.
- Dachelemente wie Lichtkuppeln, Dachflächenfenster etc. werden so abgesichert, dass ein Absturz von Personen verhindert wird (zB Geländer, Auffangnetz oder –gitter).

Hinweise:

Prüfpflichten nach ESV (Abnahme und alle 3 Jahre wiederkehrend)

Für Sekurantensysteme oder mitlaufende Sicherungssysteme gilt ein genormtes System als Regel der Technik.

Stiegen und Leitern sind in der ASTV bzw. AM-VO geregelt.

Es gilt die Koordinationsverpflichtung gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz